

Satzung vom 30.10. 2002

§ 5 Mitgliedschaft von Einzelpersonen

Alle Einwohner der Ortschaft Lengede und alle sich mit der Ortschaft verbunden fühlenden Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied der VGL werden.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Kündigungsfrist ist 3 Monate zum Jahresende
3. durch einen mehr als 12-monatigen Rückstand des Mitgliederbeitrags.
4. durch Zuwiderhandlung gegen die Satzung.
5. bei erwiesener Schädigung des Vereins.

Über die Zuwiderhandlung gegen die Satzung und erwiesene Schädigung- siehe Punkte 4. und 5.- entscheiden Vorstand und Beirat.

§ 10 Der Vorstand und Beirat

Der Vorstand der VGL ist:

1. der/die Vereinsvorsitzende
2. der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der/die Geschäftsführer/in
4. der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
5. der/die Kassenwart/in
6. der/die stellvertretende Kassenwart/in

Zur Unterstützung des Vorstandes fungiert ein Beirat. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden (oder Vertreter) der örtlichen Vereine, soweit sie Mitglied in der VGL sind.
- b) drei Vertretern des Ortsrates Lengede.

Änderungen

§ 5 Mitgliedschaft von Einzelpersonen

Alle Einwohner der Ortschaft Lengede und alle natürlichen Personen, die sich mit der Ortschaft verbunden fühlen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied der VGL werden. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Kündigungsfrist ist 3 Monate zum Jahresende
3. durch einen mehr als 12-monatigen Rückstand des Mitgliederbeitrags nach erfolgter Mahnung.
4. durch Zuwiderhandlung gegen die Satzung.
5. bei erwiesener Schädigung des Vereins.

Über die Zuwiderhandlung gegen die Satzung und erwiesene Schädigung- siehe Punkte 4. und 5.- entscheiden Vorstand und Beirat.

§ 10 Der Vorstand und Beirat

Der Vorstand der VGL ist:

1. der/die Vereinsvorsitzende
2. der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der/die Geschäftsführer/in
4. der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
5. der/die Kassenwart/in
6. der/die stellvertretende Kassenwart/in

Zur Unterstützung des Vorstandes fungiert ein Beirat. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedern der VGL, die durch den Vorstand in den Beirat berufen werden
- b) einem Vertreter des Ortsrates Lengede.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1,2,3 und 5. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken des/der Vereinsvorsitzenden mit einem der vorstehend genannten übrigen Vorstandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung genügt die Zeichnung des/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Sollte ein Vorstandsmitglied seine Pflichten vernachlässigen, so kann er von der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft gezogen und seines Amtes enthoben werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Mitglieder des Beirates mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Die Aufgaben des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Mitgliederversammlung

§11 Ankündigung und Zusammentreten

Bis zum 31. März eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch Aushang in den gemeindlichen Aushangkästen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1,2,3,4,5 und 6. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken des/der Vereinsvorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in mit einem der vorstehend genannten übrigen Vorstandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden sowie des/der Stellvertreters/in genügt die Zeichnung der unter 3. und 5. genannten Vorstandsmitglieder.

Sollte ein Vorstandsmitglied seine Pflichten vernachlässigen, so kann er von der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft gezogen und seines Amtes enthoben werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder des Beirates mit beratender Stimme hinzugezogen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Die Aufgaben des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Mitgliederversammlung

§11 Ankündigung und Zusammentreten

Bis zum 31. März eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand durch Aushang in dem Aushangkasten am Rathaus und durch Veröffentlichung in Medien (mindestens im „Rund um den Seilbahnberg“) einberufen. Die Einladung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich per Mail, - über dem Verein bekannte Adressen - sowie Social-Media-Kanäle und über die Homepage der VGL erfolgen. Soweit verfügbar. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 12 Leitung und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind **alle Vereinsmitglieder**. Die **Mitgliedsvereine** haben eine Grundstimme.

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vereinsvorsitzende/n geleitet. Es gelten grundsätzlich Mehrheitsbeschlüsse.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§14 Jahresberichte

Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung durch Vorlage eines schriftlichen Berichtes Rechenschaft über seine Arbeit abzugeben.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die vorstehende Fassung der Satzung der VGL wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **30.10.2002**

§ 12 Leitung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vereinsvorsitzende/n geleitet.

Stimmberechtigt sind alle **anwesenden** Vereinsmitglieder. Die **anwesenden Vertreter der** Mitgliedsvereine haben eine Grundstimme. Es gelten grundsätzlich Mehrheitsbeschlüsse.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§14 Jahresberichte

Der Vorstand erstattet in einem Bericht Rechenschaft über seine Tätigkeiten.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2002 außer Kraft.**

Die vorstehende Fassung der Satzung der VGL wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **04.03. 2022**